



## **Verordnung vom 14.04.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Kleve verordnet:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 06.04.2014
- 28.09.2014
- 30.11.2014
- 28.12.2014

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung vom 27.11.2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2014“ außer Kraft.

Kleve, den 14.04.2014

Stadt Kleve  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Braucher